

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 14/07 S

L 4 SO 10/06 (LSG Hamburg)
S 61 SO 198/06 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales und Familie,
Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Hamburg vom 14. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens haben die Beteiligten einander
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 14.12.2006 hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 7.8.2006 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 10.1.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben sinngemäß Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt und am 8.5.2007 durch Übersendung einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 14.12.2006 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar. Das Rechtsmittel des Klägers ist daher gemäß § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem BSG ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht beanspruchen, einen Rechtsanwalt beigeordnet zu erhalten (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

